


Rheinland-Pfalz

 STAATSANWALTSCHAFT
 KAISERSLAUTERN

Staatsanwaltschaft | Postfach 03560 | 67623 Kaiserslautern

 Bundesverband für freie Kammern e.V.
 Riedelstraße 32
 34130 Kassel

 Bahnhofstraße 24
 67655 Kaiserslautern
 Telefon: 0631 3721-0
 Telefax: 0631 3721-285
 stakl@genstazw.jm.rlp.de
 www.stakl.justiz.rlp.de

02.02.2017

Mein Aktenzeichen	Ihre Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax
6052 Js 1835/17 Bitte immer angeben!	23. und 26.01.2017	Herr Nunenmann	0631/3721 232/261 0631/3721 233

Ihre Strafanzeige gegen Dr. Rüdiger Beyer u.a. als Verantwortliche der IHK für die Pfalz wegen unrichtiger Darstellung (§ 331 HGB)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Boeddinghaus,

in dem vorbezeichneten Verfahren wurde heute folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Verantwortliche der IHK für die Pfalz, insbesondere bezüglich Dr. Rüdiger Beyer, Willi Kuhn und Albrecht Hornbach, wird abgesehen.

Nach dem vorgetragenen Sachverhalt ist kein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten gegeben (§ 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung).

Dabei kann dahinstehen, ob in den Jahresabschlüssen der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz betreffend die Jahre 2011 bis 2014 tatsächlich die finanziellen Verhältnisse unrichtig im Sinne des § 331 HGB wiedergegeben sind. Denn der Straftatbestand der Unrichtigen Darstellung nach § 331 HGB ist vorliegend nicht anwendbar.

Nach dem eindeutigen Wortlaut erstreckt sich der Anwendungsbereich des § 331 HGB nur auf Kapitalgesellschaften. Die IHK für die Pfalz ist jedoch keine Kapitalgesellschaft, sondern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (siehe § 3 Absatz 1 IHKG und § 1 Absatz 3 der Satzung der IHK für die Pfalz).

Entgegen dem Vortrag in der Strafanzeige ist der Straftatbestand des § 331 HGB auch über

1 / 2

Sprechzeiten
 09:00-12:00 Uhr
 14:00-15:30 Uhr
 Freitag: 09:00-13:00 Uhr

Bankverbindung
 Postbank Ludwigshafen
 IBAN: DE51 5451 0067 0001 4136 77
 BIC: PBNKDEFF

Verkehrsbindung
 Deutsche Bahn bis Haupt-
 bahnhof

Parkmöglichkeiten
 Parkhaus Hauptbahnhof -
 Zollamtstraße



die Vorschrift des § 3 Absatz 7a IHKG nicht anwendbar.

Zwar gehört der Tatbestand des § 331 HGB inhaltlich zu den im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs geregelten Vorschriften über Handelsbücher, die nach dem gesetzgeberischen Willen in sinngemäßer Weise auch auf die Jahresabschlüsse von Industrie- und Handelskammern Anwendung finden sollen. Gleichwohl kann dies nicht zu einer Anwendbarkeit der Strafvorschrift des § 331 HGB führen. Der Gesetzgeber hat im IHKG keine Straf- bzw. Bußgeldnormen erlassen. Weder in Artikel 7 des vom Deutschen Bundestag eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 27.02.2007 noch in der hierzu ergangenen Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages vom 29.05.2007 finden sich Hinweise auf einen Willen des Gesetzgebers, das unrichtige Erstellen von Jahresabschlüssen bei Industrie- und Handelskammern unter Strafe stellen zu wollen. Allein durch die in § 3 Absatz 7a IHKG vom Gesetzgeber gewählte Formulierung kann daher - nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des in Artikel 103 Absatz 2 Grundgesetz sowie § 1 StGB geregelten Gesetzlichkeitsprinzips - eine Anwendbarkeit der für Kapitalgesellschaften geltenden Strafvorschrift des § 331 HGB nicht hergeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

(Nunenmann)

Oberstaatsanwalt

.....
Dieses Schriftstück ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.
.....